

Anlage A

Empfehlungen zur Bezeichnung der vorwiegenden / vorrangigen Behinderung und von zusätzlichen / begleitenden Behinderungen

Vorwiegende / vorrangige Behinderung

Unter Berücksichtigung der Beschreibung des Personenkreises der wesentlich Behinderten in der Eingliederungshilfe-Verordnung sollen grundsätzlich folgende Definitionen der Behinderungsarten angewandt werden:

Körperlich wesentlich Behinderte aufgrund "körperlicher Regelwidrigkeiten"

Als körperliche Regelwidrigkeiten in diesem Sinne gelten v.a.:

- erhebliche Einschränkungen der Beweglichkeit / Bewegungsfähigkeit
- erhebliche Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit
- Sehbehinderungen und Blindheit
- Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit
- bestimmte Sprachstörungen.

Geistig wesentlich Behinderte aufgrund "Schwäche der geistigen Kräfte"

Seelisch wesentlich Behinderte aufgrund seelischer (psychischer) Störungen bzw. Krankheiten

Sofern im Einzelfall verschiedene Behinderungen bestehen, soll die Behinderung als vorrangig betrachtet werden, durch die überwiegend Hilfebedarf gegeben ist bzw. Hilfeleistungen notwendig sind. Läßt sich dies im Einzelfall - z.B. bei schwerst-mehrfachbehinderten Menschen oder bei sog. Doppeldiagnosen - nicht entscheiden, kreuzen Sie bitte alle Behinderungen gleichrangig an. In allen anderen Fällen können Sie zusätzliche Behinderungen unter "E" angeben.

Definitionen und Kriterien

A Wesentliche körperliche Behinderung aufgrund erheblicher Beeinträchtigung der Beweglichkeit / Bewegungsfähigkeit oder der körperlichen Leistungsfähigkeit

A.1 Eigene Fortbewegungsfähigkeit ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln besteht. Keine Hilfe zur Nutzung der Hilfsmittel notwendig.

Zu diesem Personenkreis gehören Menschen, deren Beweglichkeit und Fortbewegungsfähigkeit in der Regel durch Lähmungen von Gliedmaßen oder Verlust von Gliedmaßen erheblich beeinträchtigt sind. Sie sind aber in der Lage, sich - zumindest unter Nutzung von Hilfsmitteln - fortzubewegen und sie sind in der Lage, diese ohne fremde Hilfe zu gebrauchen. Wesentlich dabei ist auch die Fähigkeit bzw. Möglichkeit, einen Rollstuhl ohne fremde Hilfe (Umsetzen, Transfer) nutzen zu können.

Menschen mit Beeinträchtigungen der Beweglichkeit ausschließlich der oberen Gliedmaßen gehören auch zu dieser Gruppe.

A.2 Eigene Fortbewegung nur mit Hilfsmitteln möglich und zugleich Nutzung der Hilfsmittel (z.B. Umsetzen aus dem Rollstuhl) nur mit Hilfe möglich.

Zu diesem Personenkreis gehören Menschen, deren Beweglichkeit / Bewegungsfähigkeit meist durch Lähmungserscheinungen oder Schwäche aller Gliedmaßen derart eingeschränkt ist, daß sie nicht in der Lage sind, ein Hilfsmittel zur Fortbewegung alleine zu nutzen. Das heißt, sie benötigen z.B. zum Aufsuchen / Verlassen eines Rollstuhls Hilfe, können sich aber mit einem angetriebenen Rollstuhl (E-Rollstuhl) selbst fortbewegen.

A.3 Keine eigene Fortbewegungsmöglichkeit

Zu diesem Personenkreis gehören Menschen, denen eine eigene, auch eingeschränkte, Nutzung von Hilfsmitteln zur Fortbewegung nicht möglich ist.

B Wesentliche Sinneshinderung aufgrund Sehbehinderung / Blindheit, Schwerhörigkeit / Gehörlosigkeit, Sprachbehinderung

B.1 Sehbehinderung

Eine (wesentliche) Sehbehinderung liegt vor, wenn mit Gläserkorrektur auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder andere erhebliche Störungen der Sehfunktion bestehen.

B.2 Blindheit

Blindheit im Sinne des Gesetzes besteht, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 1/50 beträgt oder erhebliche Gesichtsfeldeinschränkungen vorliegen.

B.3 Schwerhörigkeit

Eine (wesentliche) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen (Hörgeräten) möglich ist.

B.4 Gehörlosigkeit

Gehörlosigkeit liegt praktisch dann vor, wenn Hörhilfen (Hörgeräte) keinen Nutzen erbringen. Beim Einsatz von Implantaten ist solange von Gehörlosigkeit auszugehen, wie Erkenntnisse über Hörfähigkeit nicht zu gewinnen sind.

B.5 Sprachbehinderung

Eine (wesentliche) Sprachbehinderung liegt dann vor, wenn Personen nicht sprechen können oder aber die Fähigkeit zu sprechen erheblich eingeschränkt ist. Eine Sprachbehinderung in diesem Sinne liegt auch vor bei Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

C Wesentliche geistige Behinderung

C.1 Erhebliche Einschränkungen selbständiger und selbstbestimmter Lebensführung

Nach der Beschreibung der Eingliederungshilfe-Verordnung liegt eine wesentliche geistige Behinderung dann vor, wenn aufgrund einer "Schwäche der geistigen Kräfte" die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist. Der Begriff "Schwäche der geistigen Kräfte" wird in der Eingliederungshilfe-Verordnung allerdings nicht näher bestimmt. Nach aktueller Rechtsprechung ist von einer "Schwäche der geistigen Kräfte" in diesem Sinne auszugehen, wenn eine deutlich unterdurchschnittliche intellektuelle

Leistungsfähigkeit vorliegt. Davon kann ausgegangen werden, wenn beispielsweise nach den Kriterien des DSM IV für "geistige Behinderung" ein Intelligenz-Quotient von weniger als 75 bestimmt worden ist und andererseits eine "starke Einschränkung der Anpassungsfähigkeit" in zumindest zwei von folgenden Bereichen vorliegt:

Kommunikation
eigenständige Versorgung
häusliches Leben
soziale / zwischenmenschliche Fertigkeiten
Nutzung öffentlicher Einrichtungen
Selbstbestimmtheit
funktionale Schulleistungen
Arbeit
Freizeit
Gesundheit
Sicherheit.

C.2 Fortlaufende Selbst- oder Fremdgefährdung und schwerwiegende Beeinträchtigung anderer Personen

Bei geistig behinderten Menschen kann selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten in schwerwiegender Weise auftreten oder sie können durch ihr Verhalten andere Personen in erheblichem Umfang stören oder beeinträchtigen. Sofern solches Verhalten ständig bzw. fortlaufend auftritt, ergibt sich daraus ein erheblich gesteigerter Betreuungs- oder Hilfebedarf.

Beispiele für solches Verhalten:

- Selbstgefährdung:
Selbstverletzung durch
Zerkratzen, Zerbeißen des eigenen Körpers,
Schlagen des Kopfes an die Wand,
Nahrungsverweigerung und willkürliches Erbrechen,
alles in den Mund nehmen und essen,
ständige Selbststimulation
- Fremdgefährdung:
Gefährdung und Verletzung anderer durch Kratzen, Beißen, Stoßen, Schlagen, Haare-
ausreißen,
Werfen von schweren Gegenständen.
- Beeinträchtigungen anderer Personen:
Ständiges Brummen, anhaltendes Schreien,
häufige und schwerwiegende Sachbeschädigungen
extremes Verweigerungsverhalten.

Berücksichtigt werden soll solches Verhalten dann, wenn ein Hilfeempfänger durch Art, Intensität und Dauer seines Verhaltens sich selbst und/oder Mitmenschen als auch Sachen ernsthaft und ständig gefährdet bzw. stört oder Mitbewohner und Betreuer in schwerwiegender Weise beeinträchtigt und aus diesen Gründen eine ständige Begleitung und Bereitschaft zur Intervention erforderlich ist.

D Wesentliche seelische Behinderung

Nach dem Wortlaut der Eingliederungshilfe-Verordnung sind dabei Personen angesprochen, bei denen infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist. Seelische Störungen in diesem Sinne können sein: Körperlich nicht begründbare Psychosen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen sowie seelische Störungen als Folge von Krankheiten, Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten, insbesondere auch Suchtkrankheiten.

Aus Gründen unterschiedlicher Zielsetzungen der Hilfe sollten Menschen, die aufgrund einer Abhängigkeit seelisch behindert sind und Bedarf für Maßnahmen der Eingliederungshilfe haben, besonders berücksichtigt werden. Sofern eine Entscheidung, ob eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung im Vordergrund steht, nicht getroffen werden kann, können beide Behinderungen angeführt werden.

D.1 Chronisch psychisch Kranke

Mit Ausnahme der Suchtkranken bzw. Abhängigkeitskranken (D.2) sind damit im Grunde genommen alle chronischen psychischen Störungen oder Krankheiten gemeint, sofern sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft führen.

D.2 Abhängigkeitskranke / Suchtkranke

Dieser Personenkreis umfaßt nicht nur Alkoholkranken, sondern auch Personen, bei denen eine andere stoffgebundene Abhängigkeit besteht.

E Zusätzliche / begleitende Behinderungen

Vor allem bei körperlich Behinderten und auch bei geistig Behinderten können begleitende Behinderungen bestehen, die in den o.g. Definitionen nicht genannt sind, aber im Hinblick auf den Hilfebedarf und notwendige Hilfeleistungen von Bedeutung sein können und deshalb auch entsprechend der genannten Definitionen bezeichnet werden sollten.

Bei Epilepsiekranken ist es zur Einschätzung des ggf. zusätzlich erforderlichen Hilfebedarfs notwendig, Art und Häufigkeit der Anfälle kurz zu charakterisieren (z.B. "unter Medikamenten anfallsfrei", "gelegentliche Absenzen", Häufigkeit von "grand mal" etc.).

F Chronische Erkrankungen

Neben Behinderungen im oben definierten Sinne können chronische Erkrankungen bestehen, die entweder Ursache der Behinderung sind (z.B. MS-Erkrankung, die zu einer körperlichen Behinderung führt) oder zusätzlich zu einer Behinderung bestehen und einen weiteren Hilfebedarf begründen (z.B. Allergien, chronischer Schmerz).

Die Nennung von chronischen Erkrankungen sollte sich auf solche beschränken, die einen zusätzlichen Hilfebedarf auslösen.